



**Friedhofs- und Urnenstättenordnung
der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee**



Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich
2. Verwaltung und Aufsicht
3. Anlage und Infrastrukturanlagen
4. Friedhofszweck
5. Sanitätspolizeiliche Bestimmungen

II. Ordnungsvorschriften

1. Öffnungszeiten
2. Verhalten auf den Friedhöfen
3. Befahren der Wege mittels Kraftfahrzeugen
4. Gewerbsmäßige Tätigkeiten, Pflege

III. Beisetzungen

1. Allgemeine Vorschriften
2. Aufbahrungshallen
3. Bestattungsvorschriften
4. Beisetzungszeit
5. Nutzungsdauer
6. Ruhefrist
7. Ausheben der Gräber
8. Exhumierung (Enterdigung)

IV. Grabstätten

1. Gräfte
2. Erdgräber
3. Urnenhaine
4. Fürsorgebeisetzungen
5. Immerwährende Gräber
6. Ehrengräber/Pflege und Erhaltung
7. Baumbestattung

V. Gestaltung von Grabstätten

VI. Nutzungsrecht

1. Erwerb und Umfang des Nutzungsrechtes
2. Verlängerung des Nutzungsrechtes
3. Übergang des Nutzungsrechtes
4. Erlöschen des Nutzungsrechtes

VII. Schlussbestimmungen

1. Evidenzhaltung, Datenverwaltung bzw. Datenverwendung
2. Führung eines Leichenbuches
3. Postzustellung und Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung
4. Haftung, Pflicht zur Obsorge
5. Gleichstellungsklausel, Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten



Verordnung

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 29. April 2025, mit der eine **Friedhofs- und Urnenstättenordnung** erlassen wird.

Gemäß § 26 des Kärntner Bestattungsgesetzes wird verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Diese Friedhofs- und Urnenstättenordnung gilt für alle Friedhöfe, die im Eigentum oder Besitz der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, in der Folge kurz Stadt genannt, stehen und von ihr verwaltet werden.

Das sind derzeit:

- der Friedhof Annabichl,
- der Friedhof St. Ruprecht,
- der Friedhof St. Peter,
- der Friedhof Stein Viktring,
- der Friedhof St. Georgen,
- der Friedhof Wölfnitz,
- der Friedhof Hörtendorf.

2. Verwaltung und Aufsicht

Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt der Friedhofsverwaltung der Stadt. Diese hat für einen geordneten Betrieb der Friedhöfe sowie für die Erhaltung der baulichen und gärtnerischen Anlagen zu sorgen.

3. Anlage und Infrastrukturanlagen

- **Friedhof Annabichl – Flughafenstrasse 7**
besteht aus dem Grundstück Nr. 410/1, KG 72142 Marolla
 - a. Aufbahrungshallen mit Toiletten
 - b. 28 Abfallplätze
 - c. Parkplätze in ausreichender Anzahl
 - d. 29 Wasserentnahmestellen
- **Friedhof St. Ruprecht – Kirchengasse 12A**
besteht aus dem Grundstück Nr. 116 bzw. der Baufläche 43, KG 72175 St. Ruprecht
 - a. Aufbahrungshalle mit Toiletten
 - b. 10 Abfallplätze
 - c. Parkplätze in ausreichender Anzahl
 - d. 13 Wasserentnahmestellen
- **Friedhof St. Peter – Friedensgasse 12**
besteht aus den Grundstücken Nr. 782 und 134/6 bzw. der Baufläche 85 KG 72172 St. Peter
 - a. Aufbahrungshalle mit Toiletten
 - b. 13 Abfallplätze
 - c. Parkplätze in ausreichender Anzahl



d. 14 Wasserentnahmestellen

- **Friedhof Stein Viktring – Emil Hölzl Weg 6A**

besteht aus den Grundstücken Nr. 173 und 192, KG 72181 Stein

- a. Aufbahrungshalle mit Toiletten
- b. 5 Abfallplätze
- c. Parkplätze in ausreichender Anzahl
- d. 11 Wasserentnahmestellen

- **Friedhof St. Georgen – St. Georgener Strasse**

besteht aus dem Grundstück Nr. 1570, KG 72142 Marolla

- a. 1 Abfallplatz
- b. Parkplätze in ausreichender Anzahl
- c. 2 Wasserentnahmestellen

- **Friedhof Wölfnitz – Hallegger Strasse 222A**

besteht aus den Grundstücken Nr. 354/3 und 354/5, KG 72136 Lendorf

- a. Aufbahrungshalle mit Toiletten
- b. 2 Abfallplätze
- c. Parkplätze in ausreichender Anzahl
- d. 7 Wasserentnahmestellen

- **Friedhof Hörtendorf – Hörtendorfer Strasse 111A**

besteht aus dem Grundstück Nr. 1266/2, KG 72123 Hörtendorf

- a. Aufbahrungshalle mit Toiletten
- b. 1 Abfallplatz
- c. Parkplätze in ausreichender Anzahl
- d. 4 Wasserentnahmestellen

4. Friedhofszweck

Die städtischen Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Klagenfurt am Wörthersee, die den Verstorbenen als würdige Ruhestätte und der Pflege des Andenkens gewidmet sind. Darüber hinaus sind Friedhöfe aber auch Stätten des persönlichen und religiösen Gedenkens, Orte der Ruhe und Besinnung.

Die Friedhöfe dienen der Beisetzung von Leichen, Leichenteilen und Leichenaschen verstorbener Personen.

Als Friedhöfe sind sämtliche diesem Zweck zugeordneten Anlagen, Baulichkeiten, Grünflächen, Verkehrswege, Plätze, Vor- und Parkplätze etc. anzusehen, wobei im Zweifel der jeweilige Strukturplan maßgebend ist.

Die städtischen Friedhöfe sind zur Bestattung von verstorbenen Personen ohne Unterschied von Religion, Bekenntnis, Weltanschauung und Herkunft bestimmt.

Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Grabstelle.

Die Stadt kann einen Friedhof oder Teile eines Friedhofes auflassen sowie Gräberfelder umwidmen. Durch Auflassung oder Umwidmung erlöschen die Benützungsrechte. In diesem Falle haben die Nutzungsberechtigten Anspruch auf Ersatz der bereits geleisteten Zahlungen bezüglich jener Jahre, die noch nicht abgelaufen sind. Anlässlich einer Auflassung oder Umwidmung können Umbettungen vorgenommen werden. Die Kosten einer Umbettung hat der betreffende Benützungsberechtigte zu tragen.



Grabmaße, Verkehrswege und sonstige Friedhofseinrichtungen richten sich nach dem jeweiligen Strukturplan der Stadt.

5. Sanitätspolizeiliche Bestimmungen

Hinsichtlich Totenbeschau, Obduktionen, Leichenbestattung, Überführung und Enterdigung von Leichen sowie Errichtung und Erweiterung des Friedhofes und aller sonstigen sanitätspolizeilichen Belange sind die Bestimmungen des Kärntner Bestattungsgesetzes, LGBl. Nr. 61/1971 i.d.g.F. zu beachten.

II. Ordnungsvorschriften

1. Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während folgender Zeiten für den Besuch geöffnet:

- Sommerzeit (1. Mai - 30. September)
07:00 Uhr - 21:00 Uhr
- Winterzeit (1. Oktober - 30. April)
08:00 Uhr - 17:00 Uhr

Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. Bau-, Erhaltungs- oder Winterdienstarbeiten) das Betreten der Friedhöfe einzuschränken oder Friedhöfe vorübergehend zu schließen.

2. Verhalten auf den Friedhöfen

Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art; ausgenommen sind Kinderwägen, Rollstühle und Fahrzeuge mit Genehmigungen der Friedhofsverwaltung; Fahrräder dürfen geschoben werden;
- das Anbieten von Waren und Dienstleistungen aller Art, mit Ausnahme vom Allerheiligenmarkt nach der Klagenfurter Marktordnung oder bewilligten Gelegenheitsmärkten;
- das Verteilen von Druckschriften, die nicht dem Friedhofszweck entsprechen;
- das Anbringen von Plakaten;
- die Ablagerung von Abfällen und Erdabraum außerhalb der dafür bestimmten Behälter und Stellen;
- die Verunreinigung und Beschädigung des Friedhofes, seiner Einrichtungen, der Grabstellen und der baulichen Anlagen, das Übersteigen von Einfriedungen und Hecken sowie das Betreten von Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen und das Betreten fremder Grabstätten;
- zu lärmern, zu spielen, zu joggen oder sonstige sportliche Aktivitäten mit oder ohne Sportgerät zu betreiben;
- an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe von Bestattungen störende Arbeiten auszuführen;
- das Mitnehmen von Tieren, ausgenommen Blindenführ- und Partnerhunde für behinderte Personen;
- die Verwendung bzw. Einbringung von Seife, Waschmitteln, Chemikalien und dgl. sowie von Schmutzwasser in Brunnen;
- das Verwenden von Unkrautbekämpfung- und Pflanzenschutzmitteln bei der Grabpflege



In begründeten Fällen kann die Friedhofsverwaltung von den vorangeführten Bestimmungen Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf dem Friedhof vereinbar sind.

Anordnungen der Organe und Beauftragten der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen. Verstöße und Zuwiderhandlungen gegen die Friedhofs- und Urnenstättenordnung stellen Verwaltungsübertretungen dar, die zur Anzeige gebracht werden.

Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

Auf den Friedhöfen ist jede Verunreinigung zu vermeiden. Abfälle sind sortiert in die dafür vorgesehenen Müllbehälter zu entsorgen.

Bei Selbstabtragung eines Grabes dürfen die entstandenen Abfälle nicht in die Müllbehälter am Friedhof entsorgt werden, sondern sind mitzunehmen. Anderenfalls werden die Abfälle auf Kosten des Benützungsberechtigten entfernt.

3. Befahren der Wege mittels Kraftfahrzeuge

Die von der Stadt freigegebenen Wege dürfen nur von Kraftfahrzeugen von Gewerbetreibenden, die am Friedhof arbeiten, von Taxis, die schwer gehbehinderte Personen zu Grabstätten führen und von Kraftfahrzeugen, deren Lenker oder die mitgeführten Personen, die eine Genehmigung der Friedhofsverwaltung besitzen, befahren werden.

Die Stadt kann darüber hinaus in begründeten Einzelfällen die Genehmigung zum Befahren des Friedhofes erteilen.

Benützung der Schrankenanlage (nur am Friedhof Annabichl möglich)

Die Schrankenanlage am Friedhof kann mit einer Magnetkarte betätigt werden. Personen, die über einen Behindertenausweis nach §29b StVO oder eine amtsärztliche Bescheinigung des Gesundheitsamtes der Stadt verfügen, können eine Magnetkarte bei der Friedhofsverwaltung gegen den Erlag der im Tarif festgesetzten Gebühr anfordern.

Gewerbebetriebe, welche ihre Arbeiten am Friedhof verrichten, können je nach Bedarf drei bis fünf Karten erhalten.

In der Hauptpflanz- und Pflegezeit Mai und Oktober ist die Zufahrt zu den Gräbern zwischen 7:00 Uhr und 21:00 Uhr für jeden möglich, der schwere Lasten zu transportieren hat.

Am gesamten Friedhofsgelände gilt die StVO. Eine Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h darf nicht überschritten werden.

4. Gewerbsmäßige Tätigkeiten, Pflege

Gewerbsmäßige Tätigkeiten an Grabstätten dürfen nur von befugten Gewerbetreibenden vorgenommen werden. Gewerbebetreibende und ihre Bediensteten haben die Friedhofs- und Urnenstättenordnung und die Anordnungen der Organe und Beauftragten der Friedhofsverwaltung zu befolgen.

Die Gewerbebetreibenden haften für Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Friedhofsverwaltung kann für Beschädigungen an Grabanlagen durch Gewerbebetreibende nicht haftbar gemacht werden.



Gewerbliche Arbeiten dürfen während den von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. Auf Beisetzungsfeierlichkeiten ist unbedingt Rücksicht zu nehmen und den Anordnungen der Organe und Beauftragten der Friedhofsverwaltung in diesem Zusammenhang Folge zu leisten.

Die auf den Friedhöfen berufsmäßig tätigen Gewerbetreibenden haben die durch ihre Tätigkeit entstandenen Abfälle auf eigene Kosten zu entsorgen und aus den Friedhöfen zu entfernen. Wird der Verpflichtung nicht entsprochen, werden die Abfälle auf Kosten der Gewerbebetreibenden entfernt.

Die Friedhofsverwaltung kann aus wichtigen Gründen (z.B. besondere Witterungsverhältnisse) das Befahren der Wege untersagen.

Grabarbeiten auf städtischen Friedhöfen können ausschließlich nur durch Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Magistrates Klagenfurt, Abteilung Stadtgarten, Gräberservice, bzw. nur über ausdrückliche Beauftragung der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden.

Für die Durchführung von Arbeiten an Grabstätten benötigt der Gewerbetreibende die Zustimmung des Nutzungsberechtigten. Die Zustimmung ist den Organen der Friedhofsverwaltung über deren Verlangen nachzuweisen.

Die gewerblichen Arbeiten sind ohne unnötigen Aufschub zu vollenden. Die erforderlichen Werkzeuge und Materialien sind so zu lagern, dass sie den Friedhofsbetrieb nicht behindern. Sie sind nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich zu entfernen. Dasselbe gilt auch für allfälliges Aushubmaterial und sonstigen Abraum. Anfallender Erd- und Pflanzenabraum sowie sonstiger Abfall ist entweder vom Friedhof zu entfernen oder getrennt nach Material an die für diesen Zweck auf dem Friedhof besonders bestimmten Sammelstellen zu verbringen.

Wege-, Platz- und Rasenflächen sind zu schonen.

Die Geräte, die von den Gewerbetreibenden für die Arbeiten benötigt werden, dürfen nicht an den Wasserentnahmestellen auf den Friedhöfen gereinigt werden.

III. Beisetzungen

1. Allgemeine Vorschriften

Jede Leiche und jede Totgeburt ist zu bestatten. Als Bestattungs- und Beisetzungsarten sind die Erdbestattung, die Feuerbestattung und als Variante letzterer die Naturbestattung zulässig.

2. Aufbahrungshallen

Die Aufbahrungshallen dienen der Aufnahme der zur Aufbahrung eingesargten Leichen und Urnen bis zur Bestattung.

Die Aufbahrungshallen dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung während der festgelegten Zeiten betreten werden.

In den Aufbahrungshallen sind die Särge verschlossen aufzubewahren.



Die Aufbahrung der Leichen darf maximal einen Tag vor der Beerdigung oder der Verabschiedung erfolgen, außer wenn eine längere Aufbahrung vorab mit der Friedhofsverwaltung vereinbart wurde.

Die Art der Ausschmückung der Aufbahrungshalle bestimmt die Bestattung.

Verstorbene, die mit übertragbaren Krankheiten behaftet waren oder bei denen eine Aufbahrung aus anderen sanitätspolizeilichen Rücksichten nicht zulässig ist, dürfen nicht aufgebahrt werden. Sie sind unverzüglich in einen abgesonderten und zur Aufnahme solcher Leichen bestimmten Raum zu bringen.

3. Bestattungsvorschriften

Bei der Beisetzung einer Leiche oder Urne ist die Sterbeurkunde der Friedhofsverwaltung vorzulegen. Die Einbringung von Särgen, die von auswärtigen Bestattungsanstalten überführt werden, bedarf der vorherigen Verständigung der Friedhofsverwaltung. In diesem Fall sind die Sterbeurkunde und der Leichenpass vorzulegen. Fehlen die erforderlichen Urkunden, insbesondere die Überführungsbewilligung oder der Leichenpass, darf die Leiche oder Urne nicht auf den städtischen Friedhöfen beigesetzt werden.

Die Durchführung der Bestattungsfeierlichkeiten in den Leichenhallen, der Transport der Leichen zu den Grabstätten sowie das Versenken der Särge haben durch befugte gewerbliche Bestatter zu erfolgen. Durch die Bestimmung wird jedoch das Recht der gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften, an den Feierlichkeiten durch ihre Vertreter mitzuwirken, nicht berührt. Nicht gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaften bzw. andere Institutionen dürfen an den Bestattungsfeierlichkeiten nur dann mitwirken, wenn ihre Mitwirkung nicht der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten widerspricht.

Der Zeitpunkt der Bestattung ist so zu wählen, dass sanitäre Interessen nicht verletzt werden. Die Bestattung darf jedoch nicht vor Ablauf von 36 Stunden nach Eintritt des Todes (der Totgeburt) erfolgen.

Wenn der Auftraggeber bei einer Beisetzung einer Verstorbenen nicht auch der Nutzungsberechtigte ist, so muss dieser sich das Einverständnis des Nutzungsberechtigten einholen. Ist dies nicht der Fall, so muss auf Kosten des Auftraggebers der ursprüngliche Zustand vor einer Beisetzung wieder hergestellt werden.

4. Beisetzungszeit

Die Begräbnisse finden in der Regel Montag bzw. nach einem Feiertag in der Zeit von 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr (Ausnahme Winterzeit: nur 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr) und Dienstag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr (Ausnahme Winterzeit bis 15:00 Uhr) statt. An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen können Begräbnisse nach Rücksprache und mit Zustimmung des Gräberservices vorgenommen werden. Das für diese Ausnahmefälle zu entrichtende Sonderentgelt wird vom Stadtsenat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee festgesetzt.

5. Nutzungsdauer

Ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte bzw. Urnenhain beträgt bei Eintreten eines Sterbefalles 10 Jahre und hinsichtlich einer Gruft 25 Jahre.

Bei der Verlängerung eines bestehenden Nutzungsrechtes sind auch fünf Jahre für eine Grabstätte oder einen Urnenhain und 10 Jahre für eine Gruft möglich.



6. Ruhefrist

Eine Grabstelle darf innerhalb von 10 Jahren nur mit einer Leiche belegt werden, es sei denn die Erdbestattung ist in 2,20 m Tiefe erfolgt. Mit Bewilligung der Gesundheitsbehörde können Ausnahmen gewährt werden

7. Ausheben der Gräber

Das Öffnen und Schließen der Grabstätten obliegt ausschließlich den Organen des Gräberservices. Für das Öffnen und Schließen von Grüften können auch befugte Gewerbetreibende auf Kosten der Nutzungsberechtigten unter Aufsicht der Friedhofsverwaltung herangezogen werden.

Beim Grabaushub können Nachbargräber, sofern erforderlich, durch Überbauten mit Erdcontainern oder sonstigem Zubehör (Grabdeckplatten, Gerätschaften, etc.) in Anspruch genommen werden. Nach Abschluss der Inanspruchnahme ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Die Nutzungsberechtigten sind auch verpflichtet, anlässlich von Graböffnungen die vorübergehende Ablagerung von Erdmaterial bzw. von Kränzen und Buketts auf ihren Grabstätten zu dulden.

Vor einer Beerdigung in einer bereits angelegten Grabstätte sind spätestens einen Tag vor Graböffnung Pflanzen und Grabeinrichtungen (z.B. Einfassung, Gitter, Grabmal usw.) durch den Nutzungsberechtigten/die Nutzungsberechtigte auf seine/ihre Kosten und Gefahr zu entfernen.

Im Falle der Nichtabtragung übernimmt die Stadt für Beschädigungen an Grabeinrichtungen keine Haftung.

Bei durchgehenden Platten muss der Nutzungsberechtigte auf seine Kosten einen entsprechenden Gewerbetreibenden mindestens zwei Tage vor Beisetzung mit der Abtragung beauftragen.

8. Exhumierung (Enterdigung)

Abgesehen von den auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften angeordneten Exhumierungen bedarf jede Enterdigung von Leichen, Leichenteilen oder Leichenresten der Bewilligung des Bürgermeisters. Antragsberechtigt ist, wer ein Interesse an der Enterdigung glaubhaft macht.

Die Bewilligung ist nur zum Zwecke der Umbettung, der Feuerbestattung oder aus sonstigen wichtigen Gründen und nur dann zu erteilen, wenn eine Gefährdung der Gesundheit ausgeschlossen ist. Die Voraussetzungen für die Bewilligung sind durch Auflagen sicherzustellen.

Bei Öffnung von Gräbern oder Exhumierung von Leichen ist die Anwesenheit von Angehörigen oder fremden Personen unzulässig. Es ist dem Friedhofspersonal untersagt, Skelett und Kleiderteile, Grabbeigaben, Aschekapseln bzw. deren Reste oder andere Gegenstände aus dem Grabe zu entnehmen oder auszufolgen.

Der Zeitpunkt der Exhumierung wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt.

Jede Enterdigung von Urnen zum Zweck der Umlagerung ist nur nach vorheriger Information der Friedhofsverwaltung zulässig. Enterdigte Urnen dürfen nur an ein gewerberechtlich befugtes Bestattungsunternehmen oder an den Rechtsträger einer Bestattungsanlage (Friedhofsverwaltung) übergeben werden.



IV. Grabstätten

Die Grabstätten werden eingeteilt in:

Grüfte, Erdgräber, Urnenhaine, Immerwährende Gräber, Fürsorgebeisetzungen, Baumbestattung, Ehrengräber bzw. Pflege und Erhaltung.

1. Grüfte:

Grüfte sind Grabstätten, die in ausgemauertem Zustand zur Aufnahme von Särgen und Urnen bestimmt sind. Man unterscheidet zwischen Mauergrüften und Kapellengrüften.

Das Ausmaß einer Mauergruft ist höchstens 5 m lang, 3 m breit und mindestens 2,50 m tief. Das Ausmaß einer Kapellengruft ist höchstens 6 m lang, 6 m breit und mindestens 2,50 m tief.

Die Vergabe der Grüfte erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Auf die Bestimmungen der Kärntner Bauordnung wird hingewiesen. Für jede Mauergruft ist eine einmalige Unterbauablöse bei Beginn der Anmietung zu entrichten. Das Entgelt ist mit Stadtsenatsbeschluss festgelegt.

Die Beisetzungen können nur mit einem Metallsarg vorgenommen werden.

Grüfte dürfen erst 12 Stunden nach der Öffnung betreten werden.

Es gibt auch eine Sammelgruft. In einer Sammelgruft werden Verstorbene, gegen deren endgültige Beisetzung ein Hindernis besteht oder über deren Überführung erst zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden soll, vorübergehend beerdigt. Die Beisetzung in der Sammelgruft bewilligt die Friedhofsverwaltung gegen Bezahlung des mit Stadtsenatsbeschluss festgelegten Entgeltes.

2. Erdgräber:

Es gibt Arkadengrabstätten, Familiengrabstätten mit 3-stelligen, 2-stelligen und 1-stelligen Grabstellen und Reihengräber.

Diese Gräber dienen zur Beisetzung von Leichen und Urnenbeisetzungen. Grabstätten werden nur in bereits eröffneten Grabfeldern vergeben.

Die Beerdigungen finden in einer Tiefe von 1,80 m statt, es besteht die Möglichkeit pro Grabstelle auch eine Tieferlegung durchzuführen, welche in einer Tiefe von 2,20 m erfolgt.

Grab		Länge (m)	Breite (m)	Tiefe (m)	Tieferlegung (m)
Reihengrab	(1 stellig)	2,30	1,30	1,80	2,20
Einzelgrab	(1 stellig)	2,80	1,50	1,80	2,20
Familiengrab	(2 stellig)	2,80	2,00	1,80	2,20
Familiengrab	(3 stellig)	2,80	3,00	1,80	2,20
Kindergrab	(1 stellig)	1,50	1,50	1,80	2,20

Für die Beisetzung von Aschenurnen stehen alle Grabstätten zur Verfügung. Die Beisetzung der Urnen kann ober- oder unterirdisch erfolgen. Die Art der Ausführung der oberirdischen Beisetzung



unterliegt der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Überurne für die oberirdische Beisetzung muss durch ein befugtes Steinmetzunternehmen durchgeführt werden.

Die Beisetzung in die Erde hat mindestens in einer Tiefe von 0,60 m zu erfolgen. In einer Grabstätte können Urnen in beliebiger Anzahl beigesetzt werden.

Man kann auch in einem Urnenschacht die Urne beisetzen. Der Bau eines Urnenschachtes muss der Friedhofsverwaltung bekannt gegeben werden. Urnenschächte müssen bei Verzicht vom Nutzungsberechtigten entfernt werden.

Bei einem aufrechten Nutzungsrecht können die Grabstellen nicht verändert werden. Besitzt ein Nutzungsberechtigter zwei Grabstätten nebeneinander, so dürfen diese nicht zu einer Grabstätte zusammengefasst werden.

3. Urnenhaine:

Es gibt Familiennischen, Einzelnischen, Urnenschachtgräber, Urnensäulen und Urnenstelen. In einer Familiennische können bis zu vier Urnen, in einer Einzelnische eine Urne und in Urnenschachtgräbern bis zu sechs Urnen beigesetzt werden.

Die Beisetzung von Urnen in Urnenhainen darf nur durch die Bestattung und Mitarbeiter/innen des Gräberservice, das Schließen der Urnenhaine nur durch befugte Gewerbetreibende erfolgen.

Für jeden Urnenhain ist ein Instandhaltungsbeitrag zu entrichten. Das Entgelt ist mit Stadtsenatsbeschluss festgelegt.

Bei Urnennischen und Urnensäulen haftet der Nutzungsberechtigte für auftretende Schäden durch überlaufendes Kerzenwachs und dergleichen.

Die Beisetzung von Urnen, für die binnen 12 Monaten nach erfolgter Einäscherung bzw. Übernahme durch die Friedhofsverwaltung keine Vorsorge getroffen wurde, hat in dem von der Stadt Klagenfurt am Wörthersee errichteten Urnensammelschacht am Friedhof Annabichl zu erfolgen. Die Aushebung einer Urne aus dem Urnensammelschacht ist unzulässig.

Wenn ein Auftrag für die Beisetzung unterzeichnet ist und die Kosten beglichen sind, werden Urnen, wenn nicht innerhalb von 12 Monaten die Beisetzung durch die Angehörigen erfolgt, automatisch durch die Friedhofsverwaltung beigesetzt.

Bei einem Urnenschachtgrab dürfen keine stehenden Steine aufgestellt werden. Vasen, Laternen und dgl. müssen sich dem Friedhofsbild anpassen und dürfen eine Gesamthöhe von 0,50 m nicht überschreiten.

4. Fürsorgebeisetzungen:

Seit dem Jahr 2015 erfolgen Fürsorgebeisetzungen ausschließlich als Feuerbestattung. Die Urnen werden in der stadteigenen Kapellengruft beigesetzt.

5. Immerwährende Gräber:

Immerwährende Gräber sind Gräber, welche bei der Eingemeindung von der Kirche festgelegt wurden. Diese Gräber können bei Ableben des/der Nutzungsberechtigten auf einen Erben/eine



Erbin umgeschrieben werden. Wenn kein Erbe vorhanden ist, werden die Gräber automatisch wieder zu normalen Grabstätten.

Bei diesen Gräbern fällt kein Grabbenützungsentgelt an. Der Friedhofserhaltungsbeitrag ist jedoch wie bei jeder anderen Grabstätte alle 10 Jahre zu entrichten.

6. Ehrengräber:

Einzelne Grabstätten können über Beschluss des Stadtsenates zu Ehrengabstätten erklärt werden. Erhaltung und Pflege dieser Ehrengräber obliegen der Stadt Klagenfurt am Wörthersee. Wird eine Grabstätte zur Ehrengabstätte erklärt, sind keine Beisetzungen mehr möglich.

Es gibt auch Grabstätten, bei denen die Stadt nur die Pflege bzw. Erhaltung mittels Beschluss des Stadtsenates übernimmt. Dies wird in Absprache mit dem/der Nutzungsberechtigten durchgeführt.

7. Baumbestattung

Diese Grabstätten dienen ausschließlich zur Beisetzung von Urnen. Die Beisetzungen finden in einer Tiefe von 0,60 m statt. In der Baumbestattungsanlage obliegen die Beisetzungen der Friedhofsverwaltung. Pro Baum sind bis zu 24 Urnenbeisetzungen möglich. Die Beisetzungen dürfen ausschließlich mit abbaubaren biologischen Urnen erfolgen.

Das Entgelt ist durch einen Stadtsenatsbeschluss festgelegt. Die Nutzungsdauer endet nach 30 Jahren. Eine Weiterverlängerung ist nicht möglich.

Die Bäume sind mit Registriernummern zum Auffinden versehen. Weitere Markierungen sind nicht zulässig.

Im Bereich der Baumbestattungsanlage ist nicht gestattet:

- Grabmale, Gedenksteine, Grabkreuze und dgl. aufzustellen;
- Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke, Blumen, Kerzen, Lampen und dgl. niederzulegen;
- Anpflanzungen vorzunehmen.

Im vorderen Bereich der Baumbestattungsanlage befinden sich Baumorientierungstafeln mit den Namen der Beigesetzten. Die Gravur dieser Schilder obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Bei diesen Tafeln ist eine Vorrichtung angebracht, wo das Aufstellen von Kerzen ermöglicht wird.

V. Gestaltung von Grabstätten

Die Grabstätten sind von den Nutzungsberechtigten auszuschnücken und, mit Ausnahme der Urnennischen, mit Grabdenkmälern zu versehen. Die Ausschmückung sowie die Grabdenkmäler müssen sich in das Bild des Friedhofes harmonisch einfügen.

Ziersträucher und dergleichen dürfen auf Grabstätten nur gepflanzt werden, wenn sie den Zutritt zu den Wegen und den benachbarten Grabstätten nicht erschweren bzw. hineinreichen. Das Anpflanzen von Bäumen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Die Bäume dürfen eine Höhe von drei Metern nicht überschreiten. Für Schäden, die durch Überhang oder Wurzelbildung an benachbarten Grabstätten entstehen, haftet der/die Nutzungsberechtigte.



Vor Errichtung von Grabdenkmälern, Gittern, Steineinfassungen und sonstigen Grabeinrichtungen sind die schriftliche Zustimmung der Stadt sowie alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen einzuholen.

Auf den Friedhöfen Annabichl und St. Ruprecht ist für die Errichtung baubewilligungspflichtiger Objekte und für Objekte mit besonders künstlerischer Gestaltung die Zustimmung des Bundesdenkmalamtes einzuholen und der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

Die Zustimmung ist von der Stadt zu versagen, wenn ein Vorhaben sich nicht in das Bild des Friedhofes einfügt bzw. ein Grabdenkmal über die Grabstätte hinausragen oder in eine benachbarte Grabstätte hineinreichen würde. Wird trotz Verweigerung der Zustimmung ein Grabdenkmal, Gitter und dergleichen errichtet, kann die Stadt die Entfernung auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen.

Die Stadt ist berechtigt, Grabeinrichtungen, welche sich nicht in das Bild des Friedhofes einfügen oder berechtigtes Ärgernis hervorrufen, sowie Grabeinrichtungen, welche den Zutritt zu Wegen oder benachbarten Grabdenkmälern erschweren bzw. hineinreichen, auf Kosten und Gefahr des Nutzungsberechtigten der Grabeinrichtung, von welcher die Störung ausgeht, abtragen und entfernen zu lassen.

Grabdenkmäler, die vor Ablauf des Nutzungsrechtes an der betreffenden Grabstätte baufällig werden, können, wenn der Nutzungsberechtigte trotz Aufforderung der Friedhofsverwaltung das Grabdenkmal nicht instand setzt, von der Stadt auf Kosten des Nutzungsberechtigten gesichert werden.

Die Einfassungen der Grabstätten sind niveaugleich zu versetzen. Die Höhe der massiven Grabdenkmäler darf einschließlich des Sockels 1,20 m nicht überschreiten. Grabkreuze dürfen höchstens 1,80 m Höhe erreichen. Bei Öffnung von Gräbern, welche mit Stein- oder Betonplatten belegt sind, übernimmt die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee für die Beschädigung der Platten keine Haftung.

Mauergrüfte müssen von der Friedhofsmauer mind. 1 m entfernt sein.

Die Friedhofsmauer darf für die Ausgestaltung der Mauergrüfte bzw. Grabstätten nicht benützt werden. Ausnahmen müssen durch die Friedhofsverwaltung genehmigt werden. Bei notwendigen Sanierungen der Friedhofsmauer sind für die Dauer der Sanierungsarbeiten an der Mauer angebrachte Gegenstände von den Nutzungsberechtigten zu entfernen.

VI. Nutzungsrecht

1. Erwerb und Umfang des Nutzungsrechtes

Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird mit der Zuteilung durch die Friedhofsverwaltung und Entrichtung der dafür vom Stadtsenat der Stadt Klagenfurt am Wörthersee festgesetzten Gebühren/Entgelte erworben.

Über den Erwerb des Nutzungsrechtes erhält der Nutzungsberechtigte eine Bescheinigung, aus welcher die Bezeichnung der Grabstätte, die Höhe und Art der Gebühren/Entgelte und die Dauer des Nutzungsrechtes ersichtlich sind.

Die Möglichkeit einer Voranmietung einer Grabstätte, Gruft bzw. eines Urnenhains besteht nur durch Zustimmung der Friedhofsverwaltung und nur dann, wenn kein Platzmangel besteht.

Das Nutzungsrecht ist nicht teilbar und kann jeweils nur von einer Person ausgeübt werden.



2. Verlängerung des Nutzungsrechtes

Die Friedhofsverwaltung der Stadt Klagenfurt am Wörthersee hat dem Grabnutzungsberechtigten das Erlöschen des Nutzungsrechtes durch Zeitablauf mindestens sechs Monate vorher mitzuteilen. Ist der Nutzungsberechtigte bzw. sein Aufenthaltsort der Friedhofsverwaltung nicht bekannt und auch nicht zu ermitteln, so ist der Ablauf des Nutzungsrechtes während der Dauer von sechs Monaten durch Aushang auf der Grabstätte kundzumachen.

Bei Ablauf des Nutzungsrechtes erhält der Grabnutzungsberechtigte eine neuerliche Gebührenvorschreibung für weitere 10 Jahre (bei Gräften 25 Jahre), mit einer Zahlungsfrist von einem Monat.

3. Übertragung des Nutzungsrechtes

Das Nutzungsrecht steht nur einer Person zu und ist grundsätzlich unveräußerlich, doch kann die Friedhofsverwaltung in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.

Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht in der Reihenfolge der nachstehenden Berufungsgründe auf eine Person über, die

- zum Kreise der gesetzlichen Erben gehört,
- eine gültige und wirksame letztwillige Anordnung zu ihren Gunsten nachweisen kann, im Zweifelsfall ist ein Beschluss des zuständigen Nachlassgerichtes vorzulegen,
- eine Verzichtserklärung zu ihren Gunsten vorweisen kann; diese Verzichtserklärung ist gegenüber der Friedhofsverwaltung abzugeben und von dieser ausdrücklich schriftlich anzunehmen, um gültig und wirksam zu sein.

Für den Fall, dass keine Personen vorhanden sind, die zur Nachfolge in das Nutzungsrecht berufen sind, kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag derjenigen Person, die für die ordnungsgemäße Bestattung und Instandhaltung der Grabstätte aufkommt, das Nutzungsrecht zuerkennen.

Sind zur Nachfolge auf Grund letztwilliger Anordnungen oder der gesetzlichen Erbfolge mehrere Personen berufen, ist zunächst für den Übergang die Einigung der Beteiligten auf eine Person aus ihrem Kreis zu suchen. Kommt eine solche Einigung nicht zu Stande, erfolgt der Übergang in der nachstehenden Reihenfolge:

- der überlebende Ehepartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- die ehelichen, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder,
- der nichteheliche Lebenspartner,
- Stiefkinder,
- die Eltern,
- die Enkel, in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
- die vollbürtigen Geschwister,
- die Stiefgeschwister,
- der dem Grade nach nächste Verwandte

Sind mehrere Personen einer Rangfolge vorhanden, so hat die ältere Person das Vorrecht vor der Jüngeren. Jede zunächst berufene Person ist berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung die Nachfolge zugunsten der jeweils nächstberufenen Person auszuschlagen.



Die auf diese Weise ermittelte Nachfolge ist unverzüglich der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Bei einverständlicher Regelung ist die schriftliche Zustimmungserklärung der übrigen Beteiligten beizulegen. Wie bei der ersten Erwerbung, so hat auch bei jeder Verlängerung in der Person des Nutzungsberechtigten die Eintragung desselben in der Gräberdatei zu erfolgen.

Änderungen oder Übertragungen des Nutzungsberechtigten im Zuge eines Todesfalles erfolgen gebührenfrei, jedoch bei Verzicht zugunsten einer anderen Person während der Laufzeit können diese nur gegen Erlag der Umschreibgebühr erfolgen.

4. Erlöschen des Nutzungsrechtes

Das Nutzungsrecht erlischt:

- nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Nutzungsdauer,
- durch schriftlichen Verzicht, ohne Übergang des Nutzungsrechtes,
- durch Nichtbezahlung der fälligen Gebühren,
- durch gänzliche oder teilweise Auflassung des Friedhofes, durch Umwidmung oder Änderung des jeweiligen Gräberfeldes,
- durch Entzug des Nutzungsrechtes seitens der Friedhofsverwaltung.

Das Nutzungsrecht kann entzogen werden,

- wenn Bestimmungen dieser Friedhofs- und Urnenstättenordnung gröblich und beharrlich verletzt werden,
- wenn die Grabstätte nicht ordnungsgemäß instandgehalten bzw. gepflegt wird und der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung und Hinweis auf der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung nicht binnen sechs Wochen für die Instandhaltung und Pflege Sorge trägt,
- durch Nichtbezahlung der fälligen Gebühren.

Bei Verzicht der Grabstätte oder Einziehung durch die Friedhofsverwaltung vor Ablauf der Nutzungsdauer entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung der bereits gezahlten Grabnutzungsgebühr. Dies gilt auch für Urnenhaine.

Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes einer Urnennische oder eines Urnenschachtgrabes hat die Friedhofsverwaltung das Recht die beigesetzten Urnen zu entfernen und, soweit dafür keine andere Vorsorge getroffen wurde, dieselben in den Urnensammelschacht am Friedhof Annabichl beizusetzen.

Die Nutzungsberechtigten haben innerhalb von sechs Monaten nach Verzicht bzw. Entzug des Nutzungsrechtes alle Grabeinrichtungen (Grabdenkmal, Einfassung, Fundament, Platten, Kies, Baumbestand, Pflanzenbestand usw.) auf ihre Kosten und Gefahr zu entfernen.

Wird dieser Verpflichtung nicht innerhalb der oben genannten Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die Grabeinrichtungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten bzw. dessen Rechtsnachfolger abzutragen und entfernen zu lassen.

Bei Auflösung des Nutzungsrechtes einer Mauer- oder Kapellengruft hat darüber hinaus die Aushebung und Wiederbestattung der in der Gruft beigesetzten Personen ebenfalls auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu erfolgen.



5. Bestimmungen nach Ablauf des Nutzungsrechtes und Rückgabe einer Grabstätte

Nach Ablauf des Nutzungsrechtes einer Grabstätte und bei Auflassung oder Stilllegung einer Bestattungsanlage bleiben die Leichen- und Aschenreste in einem Erdgrab erhalten. Urnen, die sich bei einem Erdgrab oberirdisch, in einem Schacht und in Urnenstätten befinden, werden in den Sammelschacht nach Annabichl überhoben.

VII. Schlussbestimmungen

1. Evidenzhaltung, Datenverwaltung, bzw. Datenverwendung

Alle Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung EDV-mäßig geführt und verwaltet. Die Stadt ist zu diesem Zweck berechtigt personenbezogene Daten zu ermitteln, zu verwenden und zu verarbeiten sowie unternehmensintern zu übermitteln.

Folgende Daten werden von der Friedhofsverwaltung aufgenommen:

Vor- und Zuname sowie Adresse des Nutzungsberechtigten und Dauer des Nutzungsrechtes, alle Beisetzungen unter Angabe von Vor- und Zuname sowie Sterbetag und Tag der Beisetzung, jede Änderung des Nutzungsberechtigten.

Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet jede Änderung ihres Namens oder ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

2. Führung eines Leichenbuches

Die Stadt führt ein Leichenbuch, in das alle in der Stadt Verstorbenen sowie der in einem Friedhof der Stadt beerdigten Personen eingetragen werden.

Auskünfte über Eintragungen im Leichenbuch dürfen nur Behörden, den Nutzungsberechtigten und deren Angehörigen sowie Angehörigen der Verstorbenen erteilt werden. Die Einsichtnahme in das Leichenbuch ist nur Behörden gestattet.

Nach der Eintragung der vorgeschriebenen Daten im Leichenbuch wird für die Beisetzung in einem städtischen Friedhof eine Beerdigungsanweisung ausgestellt.

Eine Beerdigungsanweisung darf nur ausgestellt werden, wenn der Nutzungsberechtigte zustimmt und bei Gräbern eine mindestens 10-jährige bzw. bei Gräften 25-jährige Benutzungsdauer gesichert ist.

3. Haftung, Pflicht zur Obsorge

Alle Friedhofsbesucher haften für durch sie entstandene Schäden, die Nutzungsberechtigten überdies für Schäden, die durch Mängel ihrer Grabstätten entstanden sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben die Stadt Klagenfurt am Wörthersee für alle diesbezüglichen Ersatzansprüche dritter Personen zur Gänze schad- und klaglos zu halten.

Die Stadt Klagenfurt am Wörthersee haftet nur für jene Schäden, die im Friedhofsgelände durch schuldhaftes Verhalten ihrer Bediensteten entstanden sind. Eine Haftung für Schäden, die an Grabstätten durch Natureinflüsse, durch Nachsitzen der Grabstätten, bei Beschädigungen durch Dritte, Tiere oder Diebstähle entstehen, wird von ihr nicht übernommen.

Die Stadt Klagenfurt am Wörthersee haftet auch nicht für die Unveränderlichkeit oder eine bestimmte Gestaltung der engeren oder weiteren Umgebung von Grabstätten und Anlagen.



4. Gleichstellungsklausel, Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

Soweit in dieser Friedhofs- und Urnenstättenordnung Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form oder nur in weiblicher Form verwendet werden, umfassen diese Männer und Frauen in gleicher Weise.

Diese Friedhofs- und Urnenstättenordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofs- und Urnenstättenordnung tritt die Friedhofsordnung vom 29.10.2020 außer Kraft.

Die nach den bisherigen Rechtsvorschriften erworbenen Nutzungsrechte, einschließlich der damit verbundenen Verpflichtungen, bleiben aufrecht. Für sie gelten jedoch ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofs- und Urnenstättenordnung die neuen Bestimmungen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Für den Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee
Der Bürgermeister:

Christian Scheider e.h.

